

# Plakatstreit: Gericht bestätigt CDU

Eilbeschluss: Gemeindeverband darf Wahlsichtwerbungen an 75 Orten anbringen / Voraussichtlich keine Beschwerde

**RANSTADT** (myl). Die CDU Ranstadt darf 75 Wahlplakate aufhängen. Das Verwaltungsgericht Gießen sprach dem Gemeindeverband in einem am Donnerstag ergangenen Eilbeschluss einen Anspruch auf Wahlsichtwerbung in der Gemeinde an insgesamt 75 Orten zu.

Für das Anbringen von Wahlplakaten im öffentlichen Verkehrsraum ist eine sogenannte straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Eine solche hatte die CDU in Ranstadt für die anstehende Kommunalwahl beantragt. Die Gemeinde erteilte jedoch zunächst nur eine Erlaubnis für das Aufstellen von insgesamt zehn Plakatständern in ihrem Gemeindegebiet und schränkte die Aufstellmöglichkeiten weiter ein (der Kreis-Anzeiger berichtete). Insbesondere dürften Straßenlaternen und im Eigentum der Gemeinde stehende Bäume nicht als Befestigungsorte genutzt werden. Die Gemeinde befürchte hierbei unter anderem entstehende Schäden an dem Lack der Laternen und der Rinde der Bäume. Außerdem verwies sie auf die Werbeanlagensatzung der Gemeinde, die diese Befestigungsorte für Außenwerbung ebenfalls ausklammert.

Nachdem der Gemeindeverband der CDU hiergegen Widerspruch einlegte und geltend machte, dass ihm eine angemessene Wahlwerbung durch Plakate hierdurch fast unmöglich gemacht werde, erweiterte die Gemeinde Ran-

stadt ihre Erlaubnis dahingehend, dass sie dem CDU-Gemeindeverband nunmehr insgesamt 35 Orte für Wahlplakate zusprach.

Der CDU-Gemeindeverband wandte sich in einem Eilverfahren an das Verwaltungsgericht Gießen mit der Forderung, an 75 Orten in der Gemeinde Plakate aufhängen zu dürfen. Und das nicht nur mit Plakatständern oder an bestimmten Anbringungsorten.

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen schloss sich dieser Argumentation des Antragstellers weitestgehend an. „Aufgrund der Bedeutung von Wahlen und von Parteien für einen demokratischen Staat besteht bei Wahlplakaten – anders als sonst – regelmäßig ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis“, schreibt die Pressestelle des Verwaltungsgerichts. Diese Erlaubnis könne beschränkt werden. Es sei dabei jedoch notwendig, dass Werbung in einem Umfang erfolgen könne, die für die Darstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. Die Begrenzung auf zuletzt 35 Standorte zum Aufstellen von Wahlplakaten schränke den Anspruch des CDU-Gemeindeverbandes hierbei unangemessen ein.

Das Verwaltungsgericht Gießen hält es für angemessen, jeder kandidierenden politischen Partei je nach Bedeutung einen Aufstellort für Wahlsichtwerbung je 100 Einwohner zu ermög-

lichen. Außerdem werde Wahlwerbung aktuell aufgrund der Pandemielage bereits enorm eingeschränkt. Gerade der Plakatwerbung komme daher im Rahmen der Kommunalwahl eine herausgehobene Stellung zu.

Das Verwaltungsgericht hält auch die von der Gemeinde verfügten Auflagen teilweise für rechtswidrig. Soweit die Gemeinde Beschädigungen an Straßenlaternen oder Bäumen befürchte, sei dies lediglich eine abstrakte Möglichkeit, die von der Gemeinde nicht weiter konkretisiert worden sei. Die von der CDU geforderte Befestigung von Hohlkammerplakaten mit Kabelbindern an Laternen und Bäumen sei eine allgemein übliche Befestigungsart. Sollten hierbei tatsächlich Schäden entstehen, könne die Gemeinde Schadensersatzansprüche geltend machen. Soweit die Werbeanlagensatzung der Gemeinde andere Regelungen treffe, sei dort sogar explizit vorgesehen, dass eine Ausnahme im Falle von Wahlwerbung gewährt werde.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Die Beteiligten können dagegen binnen zwei Wochen Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel einlegen.

Gemeindeverbandsvorsitzender und Fraktionsvorsitzender Christian Loh hat, wie er im Gespräch mit dem Kreis-Anzeiger betont, nichts anderes erwartet. „Wir konnten es im Vorfeld

einordnen, zudem gab es bereits ähnliche Urteile.“ Angesichts der Coronapandemie sei es sehr schwierig, Köpfe bekannt zu machen. Die CDU würde mit Flyern, Broschüren und in Social Media vertreten sein. Doch Plakate würden das Interesse nochmals anders wecken.

„Wir finden es verwunderlich, dass in diesem Jahr ohne Rücksprache mit betroffenen Parteien abgewichen wurde.“ Die verabschiedete Werbeanlagensatzung ließe für politische Parteien im Wahlkampf andere Regelungen zu, die auch beim Bürgermeisterwahlkampf 2015 oder bei der letzten Landratswahl genutzt worden seien. Dafür sei keine Genehmigung notwendig gewesen.

Seine Partei werde sich jetzt daran machen, die restlichen Plakate zu den 35 aufzuhängen.

Ranstadts Bürgermeisterin Cäcilia Reichert-Dietzel kündigte an, heute mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, der die Gemeinde anwaltlich vertritt, zu sprechen. Letztlich entscheide der Gemeindevorstand über das weitere Vorgehen. „Ich gehe davon aus, dass es im Gemeindevorstand keine Mehrheit für eine Beschwerde geben wird.“

Seit dem Eilantrag der CDU habe die Verwaltung keine Plakate mehr abgehängt. Wobei sie schätze, dass die CDU noch deutlich mehr als 35 Plakate im Moment hängen habe.